

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 267 - 268

Acquisitivverjährung der Servituten nach Nürnberger  
Statutarrechte

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

daß ihr Alles recht sei und ihr Sohn 3000 fl. mitbekomme, — so ist aus diesen Thatsachen in ihrem Zusammenhange, und da vorausgesetzt werden kann, daß diese Abrede mit dem gegentheiligen Kontrahenten, also entweder mit der Braut oder ihrem Vater stattgefunden hat, die mütterliche Zustimmung vorläufig mit genügender Bestimmtheit zu erkennen und es liegt kein Grund vor, die Klägerin mit dem Vorhaben einer künstlichen Beweisführung, bei welcher ihr die nähere Darlegung der einzelnen Vorgänge noch immer vorbehalten bleibt, schon im vorneherein zurückzuweisen, sowie es auch dem Beflagten unbenommen bleibt, solche Umstände darzuthun, welche in Bezug auf den Sinn oder die Ernstlichkeit dieses Willensaktes eine andere Deutung zulassen.

Das. Erf. v. 20. Apr. 1866 Nr. 444<sup>65</sup>/<sub>66</sub>  
77.

## 2.

Acquisitivverjährung der Servituten nach Nürnberger Statutarrechte.

Hierüber enthält ein oberstrichterliches Erkenntniß Folgendes:

Wenn auch der dreißigjährigen Präskription nur in Tit. 26 Ges. 3 der Nürnberger Reformation v. 1564, welche Gesetzesstelle speziell von Richten und Trüpfen handelt, erwähnt wird, so geschieht dieses doch nicht mit besonderer Beziehung auf die Richten und Trüpfen, sondern nur ganz allgemein und in einer Art, daß von selbst als bekannt vorausgesetzt wird, es trete die Verjährung der Servituten immer erst nach Ablauf von 30 Jahren ein.

Es läßt sich auch kein haltbarer Grund denken, warum gerade bei dem Richten- und Traufrechte eine spezielle Bestimmung bezüglich der Verjährungszeit soll getroffen worden sein. Die nämlichen Rücksich-

ten, welche den Gesetzgeber bestimmen konnten, die Beeinträchtigung des Nachbarn hinsichtlich der Richten und Trüpfen mit besonderer Sorgfalt zu verhüten, walten auch, wenn nicht bei allen, doch bei vielen ähnlichen Servituten ob, wie namentlich bei der hier streitigen *servitus cloacae* oder bei der *servitus oneris ferendi* und dergl. Wo aber für einen ähnlichen Fall eine bestimmte Norm gegeben wurde, und der Grund, welcher die Festsetzung dieser Norm motivirte, ebensogut auf den unentschiedenen Fall paßt, da hat nach dem Grundsatz: „ubi eadem ratio ibi eadem legis dispositio“ die analoge Anwendung des Gesetzes einzutreten.

Hiefür sprechen auch mehrere über die Nürnberger Reformation erschienene Schriften und Erläuterungen der hieher bezüglichen Gesetzesstelle Tit. 26 Gesetz 3.

Schon Woelfern in seinem 1737 erschienenen Commentare deutet in Thl. II S. 435 mit Bezugnahme auf Tit. 26 Ges. 3 darauf hin, daß die 30 jährige Präskription als eine Generalregel für alle Servituten gelte.

Noch entschiedener spricht Hieronymus Wurffbain in seiner Schrift: *tractatus de differentiis juris civilis et reformationis Noricae, Norimbergae 1665*, auf Seite 49 und 50 unter Nr. 7, wo er von der Verjährung der Servituten und den dießfalligen gemein- und statutarrechtlichen Bestimmungen handelt, die Ansicht aus, daß die Servituten nur in 30 Jahren verjähren, und zwar mit den Worten: „ita (reformatio nostra) in eo rursus ab illo (jure communi) recedit, quod non longi temporis, sed 30 annorum praescriptione servitutes acquirantur“, wobei er sohin, auf Tit. 26 Ges. 3 Bezug nehmend, von den Servituten im Allgemeinen redet und die 30 jährige Erlösung derselben als einen besonderen Unter-